



Geplante Satzungsänderung

Alter Text	Neuer Text
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.	Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.	Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und für weitere Vereinsaufgaben ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
NEU:	<p>§ 12 Geschäftsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Verwaltung des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt. 2. Die Geschäftsführerbestellung und die Anstellung aller hauptamtlichen Mitarbeiter im Verein erfolgt durch den Vorstand. 3. Die Geschäftsführer handeln nach Weisung des Vorsitzenden; in den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten tragen sie die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung. Den Geschäftsführern unterstehen die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuordnung aus den Dienstverträgen, welche mit dem Vorstand geschlossen wurden.